

**Resolution des Psychotherapiebeirates vom 17.06.2014
betreffend die Stellung von Psychotherapeutinnen in Ausbildung unter Supervision
(Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision)**

Bei Psychotherapeutinnen in Ausbildung unter Supervision (Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision) handelt es sich um jene Ausbildungskandidatinnen (Ausbildungskandidaten) im psychotherapeutischen Fachspezifikum, die von einer anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung formal durch eine Bescheinigung über die erworbene fachlich methodenspezifische Kompetenz zur Patientinnen- und Patienten-)Behandlung autorisiert worden sind, wobei diese Bescheinigung oftmals zeitlich (z.B. auf drei Jahre) begrenzt ist.

Die Voraussetzung für die Erlangung dieser Bescheinigung ist auch in der Supervisionsrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit festgelegt (vgl. Punkt IV.4).

Psychotherapeutinnen in Ausbildung unter Supervision (Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision) haben gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, im Rahmen des praktischen Teils der fachspezifischen Ausbildung auch eine psychotherapeutische Tätigkeit (Diagnostik, Planung, Behandlung, Evaluation etc.) gemäß § 1 leg.cit. in der Dauer von zumindest 600 Stunden unter begleitender fachlicher Supervision durch Lehrtherapeutinnen (Lehrtherapeuten) der anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung im Umfang von zumindest 120 Stunden zu absolvieren.

Inhalt der Lehrsupervision ist die Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit, insbesondere des behandlungstechnischen Vorgehens im Hinblick auf die fachgerechte Ausübung und Gewährleistung der Qualität. Die anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen führen jeweils eine Liste der Psychotherapeutinnen in Ausbildung unter Supervision (Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision) und tragen die entsprechende Verantwortung für diesen Ausbildungsteil ihrer Auszubildenden mit.

Das bedeutet, dass Psychotherapeutinnen in Ausbildung unter Supervision (Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision), vergleichbar selbständig berufsberechtigten Psychotherapeutinnen (Psychotherapeuten), psychotherapeutische Leistungen eigenständig unter engmaschiger fachlicher Lehrsupervision erbringen müssen und daher auch dürfen.

Das bedeutet zudem, dass nicht nur im Rahmen von Arbeitsverhältnissen vergleichbar jenen der Turnusärztinnen (Turnusärzte), diese psychotherapeutischen Leistungen weitgehend eigenständig für eine versorgungswirksame Behandlung von psychisch leidenden und kranken Patientinnen (Patienten) erbracht werden.